Ahrer Königl. Wantt.

Stadga und Verordnung/ Angehend

CHARTAM.

Bestempelt Papier/

Gegeben zu Stockholm den 23. Decembr. 1686.

Verteutscht.



Gedruckt zu RIGA/ den 21. Aug: 1693. Von Johann Georg Wilcken/ Königl. Buchdrucker.

von Boues Bua

den/ der Schweden/ Bohten und Wenden Konia/ Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Schonen / Chitland / Licfland / Carelen / Brehmen / Behrden/ Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst au Rügen/ Berr über Ingermanland und Wismar/wie auch Pfalk. Graff benm Rhein in Bavern / zu Gulich/ Cleve und Bergen Hertog/ etc. Thun zu wissen/ daße nachtem unfere samptliche Stande auf dem jungfigehalte. nem Reichs Lage zu unterstützung gegenwärtiger Zeiten Bedrängniß und Mittellosigkeit fich vereiniget und bewilliget / daß / auff einige Jahre Charta Sigillata wie-der gehoben werden und in Brauch kommen möge/ Wir por nótia befunden/ zu jedermans desto bestern Nachrichts darüber eine solche Berordnung/als hieben folget/abfaffen zulassen.

Vors Erste sollen hiezu unterschiedene Stempel gebraucht werden/ einer größer als der andere/ welche wennt sie auff Pavier gedruffet sind/ sollen alle sothane gestempelte Papiere/ jeder nach seiner Ahrt gelten und kosten:

Die vom Ersten Schlage/zwen Dere Silber-Müntz Der andere vier Dere/der dritte acht Dere/der vierdte sechs zehen Dere/der siehen staler/der sechste zween Thaler/der siehende dren Thaler/Silber Müntz/und soll keine höhere Taxa auff einiges Document kommen/wie hoch selbiges auch vom wehrte sepn mag.

II.

Selbige Papiere sampt der Stemplung sollen von den Persohnen gezezeinet werden/ welche Wir entweder nun dazu bevollmächtiget haben/ oder nachgehends dazu verordnet werden/ so desselbiges Papier/ welches nicht mit desselben Nahmen bezeichnet ist/ keine Krasst haben/ noch von einem wehrte sein soll.

Ш,

Diese Papiere sollen dergestalt an alle gehörige öhrter/ Collegia, Gerichte/ Land und Harads Tinge Mahts Stuben/ Consistoria und andere mehr/ welche Ihrer benötiget sind/ gesandt werden/ daß dieselbe so wohl in denen als andern Städten im Reiche auf Nachfrage/ von jederman/ der sie vor Bezahlung haben will/ zu tausse könne bekommen werden.

IV.

Wir wollen derowegen/das alle offene Brieffe/Refolutiones, Schrifften/ Copeyen und Handlungen/
was Nahmen dieselbigen haben mögen/ welche an oder
auß unsern Collegien, als Hoffgerichten/ sampt KriegsAmmiralitæts-Cancelley-Cammer und Bergs-auch
benen

denen übrigen Collegien, imgleichen den Consistorien auff solch gestempelt Papier geschrieben werden sollen/nach diesem Preise nemblich:

wehrt 50 2

von 100 Dal. Silb. 200 8

200 Müntz. 400 1

1000 biß 1000 2 Daler.

2000 3

Und was darüber gehet/ bleibet ben der Taxa von dren Thaler Silber Münt. Doch ist dieses so zu verstehen! daß alle die Brieffe! Acton und Schrifften! welche unter unsern Nahmen und Signer außgefertiget werden/von diesem gestempelten Papier befreyet senn/ und unter eine andere Verordnung fommen sollen/welche wir darüber machen werden. Eben so sollen auch nach Einhalt des Reichs. Tags Schlusses alle Supliquen der Braurschafft/ und ihre ander Schrifften an Uns/unsere Collegia, Ober Statthaiter/General Gouverneurn Gouverneurn, Landshöfdinge/Gerichte und andere unsere Bediente in denen Provincien, danon außgenommen/ und auff ander Papiere juschreiben zugelaffen fenn. Alle Urtheile und Feste Brieffe aber/ die mehr als hundert Thaler Silber . Münt austragen / sollen auff Charta Sigillata geschrieben werden.

Alle Assignationis und Anweisungen/ welche an die A 3 Rent Rent-Cammer in Stockholm/Land-Renterey/und auff allerhand andere unsere und Cronen-Mittel gehen/sollen auf diesem gestempelten Papier aus gesertiget werden/nach vorgeschriebenem Wehrte/so sern selbige aus Geschencke oder andere Gnade herrühren/oder auch von der Natur sind/daß sie einigen Gewinn oder Vortheil mit sich bringen. Andere Anweisung aber/welche auff Lohn oder ander gethane Verstreckungen geschehen/sollen nicht auff Charta Sigillata, oder auff obgesetzte Ahrt bezeichnetem Papier geschrieben werden.

VI.

Alle Schrifften und Acten welche von unserm Ober-Statthalter/General Gouverneurn Gouverneuren, Landshöstingen/Statthaltern/wie auch die/so auft dem Rahthäusern/Cammers-Cammern, odern sonsten in Städten geschehen/ und etwas gelten sollen/es sep entweder im Handel oder Handwercken/ Zusammenkünsten oder Zünsten/oder sonst in andern Ampts-Cammern berühreter Städte/sollen auff solchem Papier/ verfasset werden/ nach dem Preiß und wehrte/ wie in nechtisolgenden Artickeln gemeidet wird.

VII.

Ebenfalfsfinden wir notig/daß die Urtheile/Attesten Copeyen, und alle andere Schrifften/welche benoder von den Land oder Harads Tinge oder Gerichten verfasset/und abgeth.in werden/ auff solch Papiere gezeichnet und aus gerichtet werden/ und solches nach folgenden wehrte/nemblich:

	50	Thal. Silb. Müng. bıß	200 400	2 4	Dere			
von	400 }	Müng.	1000	8	•			
	1000	big -	2000	1 }	Thaler.			
	2000		4000	2				
und was darüber gehet 3 VIII.								

Alles was auff der Cammers Cammer ausgegebeit und eingeleget wird/als Citationes, Libellen, Exceptiones, Repliquen, Dupliquen, Extracten des Pro-tocolliete. sampt Attesten, Protesten, Cautiones, und Vollmachten/ wird auff gestempelten Papiere von 4. Dere geschrieben. Solcher Bestalt wurd es auch mit denn gemeinen Urtheilen und Attesten, die ben den Harads. Tingen schrifftlich ausbegehret werden, gehalten, ausgenommen die Braurschaft, womit es verbleibet/ wie benm Ende des sieben Puncts gemeldet worden. die Fest oder Grund · Brieff werden auff gestempelten Papiere oder Pergamen, (doch nach dem Verstande/wie hernach in dem 25. Punct vermeldet wird) geschrieben/ von 16. Dere/ 1. Thaler/ 2. Thaler/ nach dem das Gut kan webrt senn. Aber kein Fest-oder Grund-Brieff kompt auff3. Daler woferne keine Hofflage mit den darunterliegenden Ländern verkauffe wird.

IX.

Wenn von den Rahthäusern/ oder Landgerichten appelliret wird/sollen alle Einlagen und Attesten, Cita-21 4 tiones riones und Extracten der Protocollen, Vollmachten/ Protesten, Gautiones, Inhibitiones, auff gestempelten Papiere von vier Dere geschrieben werden. Die Urtheile und Resolutiones daseibstäder aufgestempelten Papiere vor 8. Dere Silber-Müntz.

Χ.

Wenn ans Hoffgericht von geist- und Weltlichem Gerichte appelliret wird/mussen alle Einlagen/Citationes, Notificationes, Protesten, Cæutiones, und Extracten der Protocollen aufgestempelten Papier von acht Dere/die Urtheile und Resolutiones aber aust geschrieben werden Papiere von 16. Dere Silber-Müntz geschrieben werden. Die Promotoriales, Mandatoriales oder Monitoriales, welche von den Hoffgerichten ausgehen / werden aust Papier von 4. Dere geschrieben: Zu den Copeyen aber/welche darin oder daben gelegt werden/Wie auch zu den Einlagen/oder der Parten Brieffe/ wenn dieselbe eingeschlossen werden/ wird Papier von 2. Dere genommen.

XI.

Der die Revision an Uns von den Hoffgerichten/ sampt andern Collegien suchet/ oder sonst directé von denem Consistorien kompt/ und eine Deduction ben Uns einzulegen/oder andern Beweiß zu insinuiren notta hat/ der soll solches auff gestempelten Paptere von zwen Thal. Sild. Müng. verrichten Aber alle unsere Urtheile werden eben sowohl als alles andere/was unter unsern Namen ausgesertiget wird/ von dem gestempeltem Papiere fren gesprochen/und sollen unter der Vorordnung gehören/welche wir sonst darumb machen wollen/und hier oben in dem siebenden Punct bezühret worden.

XII.

Alle schrifftliche Contracten, welche wegen Dienste vor gewissen Lohn/ oder abgisst/ über Land. Güter (Länderenen) oder über Häuser/ Buden/ Reller und Pläße in den Städten/sampt dergleichen anders mehr/gemachet sind werden auff gestempelten Papiere geschrieben/ nachedem der Lohn und die Arrende oder Heure sich jährlich besäusst/ nemblich:

A	saflat ar	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	_	_	·
	IO -	1	20	2	
	20		60	4	Oere
von	60	Thal. Silb. Mr. bifi	100	8 l	 -
	100		200	16 j	Thaler.
	200		300	I	
	300		400	2	
	•			~ · ·	

Und nicht höher/ ungeachtet der Lohn/ Beure oder Arrende auf eine höhere Summe sich besteigen möchte. Auf diese weise wird auch procediret mit den Schiss-Frachten und andere Kaussmannschastet wenn darüber schristeliche Contracten und Kauss. Briese ausgerichtet werden. XIII.

Alle Contracten, Obligationes, Transporten, Protesten gegen acceptirung der Wechsel oder deren Bezah-Inna/werden/wie solget/geschrieben.

201

Von wehrte	biff 50			2	•
	50		200	4	Dere
	200	That Silb.M.	400	8	
pon	400	biB.	1000	16	
1	1000	, 	2000	1 }	Thaler
	2000		4000	2	

Und alles was darüber gehet/ bleibet ben dieser Taxæ von zwep Thalern Silber Münge.

XIV.

Alle Vollmachten/Vocationes, oder Instructiones und Collationes bey den Alemptern/ welche nicht unter unsern Nahmen ausgeben/ werden ungleichen auf Charta Sigillata geschrieben und bezahlet/ wie folget.

Das Ampt/woben der Lohn bestanden wird.

QBelches/ wie gemeldet worden/ die hochste Taxableibet.

XV.

Alle Kauff- und Tausch- Brieffe auff Land. Güter / Häuser / Plätze und andere gebräuchliche Kauffmannschafften / worüber schriffeliche Instrumenta auffgerichtet und auff eine gewisse Summa sampt einem absonderlichen Capital verfasset werden / ohne Ausehung aufflohn oder Abgisse / es sen vor Mühe / Arbeit / oder Ebencheur oder anders / imgleichen die Verschreibungen der Morgengaben

ben / werden auff gestempelten Papiere geschrieben. nemb. lico:

der wehrt so/ so sich beläuffe.

von 100 | Thal. Silb. M. 1000 1 | Thaler.
11nd nicht höher / ob gleich der wehrte nimmer so viel

eintragen fonce.

XVI.

Alle Certificationes oder See. Passe werden ohne Unterscheid der vielheit des guten auff gestempelten Papiere von 8. Dere geschrieben.

XVII.

Die Testamenta, welche von vornehmen und vermö. genden Leuten gemachet werden/ sollen auff Papier von 2. Thaler; Der Gemeinen und Armen aber von 16. Dere Silber-Münke gesetzt werden.

Alle Paffe/ welche geringen Standes-Persohnen nehmen/ entweder zur Fortsetzung ihrer Reise zu Lande oder Wasser / oder jum Abscheid aus den Diensten / werden ohne Unterscheid auff gestempelten Papiere von 4. Dere geschrieben: Die vornehme und vormögene Versohnen aber geben 1. Dal. Silber Müntz vor gemeldtes Papier. Doch sollen hierunter die Reuter / Soldaten oder Boots. Leute nicht verstanden werden/ welche auß unsern Diensten beurlaubet lind/fondern dieselbe sind allerdings von dieser Abaifft fren/ und wird ihr Abscheid auff ungestempelten Da-

XIX.

Die Attesten und Compromissen von und unter guten Männern/ derselben ausschlag/ Transactiones, Erbschichtungen und deren Inventarien werden auff gestempelten Papiere von 8/16. Dere/ ein Thaler/zwen Thaler/Silber-Müntz/nachdem die Sachen/worüber dieselbe auffgerichtet werden/wehrt sepn können/ und der 10. Punct an die Hand giebet/geschrieben.

XX.

Alle andere Zeugnissen/ Vollmachten ben Gerichts-Processen item Promotorial Schriften werden über Haupt auf gestempelten Papiere von 8. Dere Silber Müntze geschrieben.

XXI.

Alle Privilegien und Resolutiones, es mögen dieselbe entweder zur Verbesserung des Handels und der Manufacturen, oder zu Auffuchmung der Verg-Wercke gereichen/werden auff gestempelten Papiere von 2. Oal. Silb. Münke geschrieben.

XXII.

Alle Gebuhrt-Lehr- und Geleit-Brieffe sollen auf besiegelten Papiere von 16. Dere Silber Müntz gescheieben werden.

XXIII.

Hierunter mussen keine Missiven oder verschlossene Briesse verstanden werden / wofern sie nicht solche Krasst als offene haben / das ist / wen sie Donationes / Immissi-

ones, Attesten, Testamenten und dergleichen mehr in sich begreissen. Es sollen auch hierunter nicht verstanden werden/ die Protocollen, Regestraturen, Urtheils-Bücher/ Denck-Bücher/ Erklärungen/ welche zwischen den Gerichten gewächselt werden/ Untersuchungen/ sampt Bancound Kupffer Zettel/ vielweniger soll zugelassen senn die Zölle und Accise hiemit zu graviren, welche auf den kleinen oder grossen Zoll- und Accise Contoiren angesaget werden.

XXIV.

Damit nun die Elenden und Armen von dieser Verordnung kein mercklich beschwer lenden mögen/ So wollen wir vors erste/ das alle Supplicationes, welche von armen Leuten geschehen/ von diesem gestemvelten Papiere "bestehet seyn sollen/ und auff andern (Papiere) versasset werden mögen/ doch so/ daß auff solche Supplicationen das Wort Gratis gezeichnet werde: Die andern aber sollen allein 2. Dere Silber-Münge geben. Item, daß alle solcher armen Personen Schristen/ welche weniger als 40. Das. Silber-Müng betreffen/ ebensals hievon aufgenommen seyn sollen.

XXV.

Die Bezahlung ist so zuverstehen/ daß so mohl das Pavier und der darauff gedrückte Stempel durch obberührte Taxa eingelöset sein soll. Was aber das Pergamen betrifft/dasselbe muß absonderlich eingelöset/und nachdem wehrte

wechrtes wie es sonsten ordinarie gekausset wirds bezahwerden.

XXVI

Wie nun gemeldet ist/ was für Schrifften und Acten auff gestempelten Papiere verfasset werden müssen; So sollen! auch nach der Zeit/ da berühretes Papier in Gang kommen muß/ und man es bekommen kan/ keine von vorgemeldten Schrifften und Acten von einigem wehrte senn/ weder vor Gerichte noch sonst/sondern so gehalten werden/ als wenn sie nimmer geschrieben noch beliebet wären/ wosern sie nicht auff gestempelten Papiere geschrieben/ oder damlt eingehässtet sind/ wie denn auch dieselbe von niemand angenommen/ und vergültiget werden sollen.

XXVII.

Wenn einer gestempelt Papier hat / aber vorschlich solches vor minder Würde außnimt/als hier verordnet ist/der soll 4, mahl so viel als das Papier werth ist/zu zwenen Theilen/dem Beschlager und den Armen in derseiben oder nechsten Stadt / bussen und dazu gehalten werden/entweder solches umbschreiben und andern zulassen/ oder in recht gestempelte Papiere zu hefften/ und hernach zuver-siegeln.

XXVIII.

Wann jemend befunden wird / der sich erkühnen solte / mehr gemeldtes gestempelt Papiere zu mißbrauchen / mit Annehmung und Gebrauch falschen Stegels und

Nahmens/ der soll ohne alle Gnade davor als ein fronen Dieb gestraffet werden.

XXIX

Weil auch etliche Schriften von der Beschaffenheit seyn können/ daß sie nicht so genau zu vvardiren sind/so soll daß so verstanden werden/ daß einen jeden zugelassen seyn soll/größern Stempel zugebrauchen/ wo es die Sache ersordert/aber keinen geringern.

XXX

Werstandt einreissen solte/welche die Persohn/so dieses geperstandt einreissen solte/welche die Persohn/so dieses gestempelte Papier unter Händen/allein nicht richten oder ändern könten/ so soll Er dieselbe der unsern Cammer-Gollegio angeben/daselbst abzuthun/solcher Gestalt/das der Ankschlag Ihm zur Nachricht und solge dienen kan-

XXXI.

Solte aber einiger Zwist wegendiese gestempesten Papieres encstehen und verursachet werden? so soll derselbe eigentlich unter unser Cammer - Collegium gehören/ und allba von dem Fiscala ausgeführet/ und zum End-Urtheil befordert werden.

XXXII

Was die Terminen betrifft/so soll diese Verordnung nung den 1. Februar, nechstsolgenden 1687. Jahres hier in Stockholmseinen Ansanguehmen/somt aber in Schweden und allen auff dieser Seiten der See darunterliegenden Ländern den 15. Martii, imgleichen in Fin und Jugermansand den 1. Mari

Wir befehlen demnach allen denen/so es gebühret/ insonderheit unsern Ober . Stattbalter/ General Couverneuren, Gouverneuren, Landshöfdingen/Statthaltern/Burgermeistern und Rath in den Städten/imgleichen allen andern/ die uns mit gehorfam und folge verbunden find / und unsernewegen zu thun und zulassen baben/ daß Ste sich hiernach richten/ und ernstlich Band darüber halten sollen/ daß diese Verordnung-recht in acht genom. Lien und derselben nachgekommen/ auch im übrigen den nachgelebet werden moge / was bierin vor gut befunden / befohlen / geboten / und nach allen Umbstånden gesetzet ift/ so lieb einem jeden ist unsern Zorn und Ungnade zuents weichen. Bu mehrer Gewißheit haben wir dieses mit eigener Sand unter schrieben / und mit unsern Königl. Secret befräfftigen lassen. Datum Stockholm denn 23. Decembr. 1686.

CAROLUS